

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der SATZUNG über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF)**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) und des § 41 Abs. 1a und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68) i. V. m. § 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 62), geändert durch Verordnung vom 09. April 2010 (GVBl. LSA S. 195), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2014 folgende SATZUNG beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF) vom 09. Juni 2011 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 07/2011, S.3), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2012 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 05/2012, S.4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1, 3 und 4 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach der Aufnahme an einer Grundschule ein Schulwechsel erfolgen soll (§ 5 Abs. 4). Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Schulwechsel“ angefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidung für die Grundschule gemäß Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Weißenfels als Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag ist zu begründen. Die Stadt Weißenfels holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende, Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen.“

Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31.10. im Jahr vor der Einschulung anzumelden. Ausnahmen von den Sätzen 6 bis 8 sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.“

## § 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den .....

Risch  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)